

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung (4. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/5829 -

Jahresbericht 2025 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2025

A Problem

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Landesrechnungshof auch zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Der Landesrechnungshof überwacht gemäß Artikel 68 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Weiterhin ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Dies sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesrechnungshof kann darüber hinaus Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen.

B Lösung

Mit seiner auf Drucksache 8/5829 vorliegenden Unterrichtung hat der Landesrechnungshof dem Landtag die Ergebnisse und Feststellungen seiner Prüfungen vorgelegt.

Der Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung (Finanzausschuss) empfiehlt zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2025 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2025“ auf Drucksache 8/5829, im Rahmen einer EntschlieÙung verschiedene Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag nimmt in Bezug auf die Textzahl 49 zur Kenntnis, dass die überwiegende Anzahl der Kommunen im Jahr 2024 einen Überschuss erzielen konnte, aber in der Gesamtheit weiterhin ein negativer Finanzierungssaldo zu verzeichnen ist. Insbesondere die Entwicklung der Sozialausgaben ist für die Landkreise und kreisfreien Städte eine große Herausforderung.
2. In Bezug auf die Textzahlen 214 bis 271 wird die Landesregierung – gerade auch mit Blick auf die Umsetzung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes – beauftragt, die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich des Abbaus und der besseren Steuerung von Investitions- und Instandhaltungsrückständen umzusetzen.
3. In Bezug auf die Textzahlen 338 bis 343 wird die Landesregierung beauftragt, Gemeinden mit gemeindeeigenen Friedhöfen dahingehend zu sensibilisieren, ihre Friedhofsbestandsflächen hinsichtlich künftiger Bedarfe zu überprüfen.
4. In Bezug auf die Textzahlen 344 bis 347 wird die Landesregierung beauftragt, die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, dass der Anteil öffentlichen Grüns auf Friedhöfen nicht zuletzt mit Blick auf eine genaue Gebührenkalkulation ermittelt wird.
5. In Bezug auf die Textzahlen 351 bis 355 wird die Landesregierung beauftragt, die Gemeinden dabei zu unterstützen, ihre Friedhöfe gegebenenfalls an neue Bestattungsformen anzupassen.“

II. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2025 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2025“ auf Drucksache 8/5829 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerin, den 24. April 2026

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Mit Amtlicher Mitteilung 8/148 vom 3. Dezember 2025 hat die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2025 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2025“ auf Drucksache 8/5829 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Bau (Innenausschuss) sowie an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in fünf Sitzungen, abschließend in seiner 107. Sitzung am 23. April 2026, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/5829 in seiner 118. Sitzung am 12. März 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/5829 in seiner 114. Sitzung am 14. Januar 2026 abschließend beraten und einstimmig empfohlen, die Unterrichtung, soweit sie den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses betrifft, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

1. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2025 (Teil 2) Kommunalfinanzbericht 2025

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 7

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist ferner zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Gemäß Artikel 68 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern obliegt dem Landesrechnungshof ferner die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Im Besonderen ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. KPG M-V für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 8 bis 49

Der Landesrechnungshof hat in seinen einführenden Anmerkungen u. a. angemerkt, dass die Finanzierungssalden bis 2022 noch positiv gewesen seien, in 2023 habe dann schon ein Defizit in Höhe von 175 Millionen Euro bestanden, welches im Haushaltsjahr 2024 auf rd. 270 Millionen Euro angewachsen sei. Insofern sei das Defizit um mehr als 50 Prozent angestiegen, was aus Sicht des Landesrechnungshofes eine besorgniserregende Entwicklung sei, wenngleich diese nicht überraschend sei. Letztlich seien die bereinigten Ausgaben auch in den Vorjahren schon stärker angewachsen als die bereinigten Einnahmen. Auch der Saldo der laufenden Rechnung sei rückläufig, was ein weiteres besorgniserregendes Zeichen sei, da gerade der Saldo der laufenden Rechnung positiv sein sollte, um eigenfinanzierte Investitionen zu ermöglichen. In Bezug auf die Zusammensetzung der Einnahmen der kommunalen Ebene hat der Landesrechnungshof erklärt, dass fast die Hälfte der Einnahmen aus den laufenden Landeszuweisungen bestünden, dann folgten die eigenen Steuereinnahmen mit einem Viertel der Einnahmen und als letztes noch die investiven Landeszuweisungen. Die Zuweisungen des Landes seien zudem auch von 2023 auf 2024 nochmals deutlich angestiegen, um insgesamt mehr als 300 Millionen Euro, was letztlich auch die große Abhängigkeit der kommunalen Ebene vom Land – mithin von den Landeszuweisungen – sowohl für den laufenden Bereich als auch für den investiven Bereich erkennen lasse. Hinsichtlich der Ausgabenseite wurde zudem festgestellt, dass jedem Euro auf der Einnahmenseite bereits 1,04 Euro auf der Ausgabenseite gegenüberstünden, was in der Gesamtheit auch das Finanzierungsdefizit der kommunalen Ebene in Höhe von 270 Millionen Euro erkläre. Mit immerhin 25 Prozent an den Gesamtausgaben sei der größte Ausgabenblock der Bereich der sozialen Leistungen. Daran anschließen würden sich mit jeweils ca. 20 Prozent die Bereiche der Personalkosten und des Sachaufwandes. Als besonders positiv hat der Landesrechnungshof allerdings hervorgehoben, dass die Investitionsausgaben auf der kommunalen Ebene weiterhin auf einem ordentlichen Niveau seien. Bedauerlich sei in diesem Zusammenhang allerdings, dass auch die Investitionen immer mehr über Kredite finanziert würden. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof unter Verweis auf die Landkarte auf Seite 11 des Kommunalfinanzberichtes 2025 erläutert, dass das Finanzierungsdefizit von insgesamt 270 Millionen Euro nicht gleichmäßig auf die einzelnen Kommunen verteilt sei. Letztlich gebe es 376 Gemeinden mit einem Finanzierungsüberschuss und 348 Gemeinden mit einem Finanzierungsdefizit. Alarmierend sei dabei aus Sicht des Landesrechnungshofes, dass sich bei etwa Dreiviertel der Kommunen, die schon im letzten Jahr ein Defizit gehabt hätten, dieses noch weiter verschlechtert habe. Im Gegenzug hätten sich die Überschüsse bei Zweidrittel der Kommunen, die zuvor bereits einen Überschuss aufgewiesen hätten, sogar noch weiter erhöht. Insofern gehe die „Schere“ auf der kommunalen Ebene weiter auseinander. In Bezug auf den Schuldenstand hat der Landesrechnungshof moniert, dass dieser erneut gestiegen sei.

Im Vergleich der Ostländer, mithin der Flächenländer Ost (FO) stehe Mecklenburg-Vorpommern nunmehr auf dem zweithöchsten Rang hinsichtlich der Gesamtschulden. Ebenfalls den 2. Rang belege Mecklenburg-Vorpommern bei den Kassenkrediten. Die Pro-Kopf-Kassenkredite hätten 2022 noch 100 Euro pro Einwohner und im Jahr 2023 99 Euro je Einwohner ausgemacht. Im Jahr 2024 sei man nunmehr bei 143 Euro je Einwohner angekommen, was einen Anstieg von über 40 Prozent darstelle. Diese Entwicklung sei aus Sicht des Landesrechnungshofes ein Zeichen dafür, dass es sich nicht in die gewünschte Richtung entwickle, wonach man zu einem besseren Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben kommen wollte. Die Liste der Kommunen mit den höchsten Kassenkrediten führe aktuell die Landeshauptstadt Schwerin an.

Die Fraktion der SPD hat sich mit Verweis auf die Textzahl 8 des Kommunalfinanzberichtes 2025 danach erkundigt, warum die kommunalen Spitzenverbände keine Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof abgegeben hätten, obwohl dieser ihnen die entsprechende Möglichkeit eingeräumt habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass ihm nicht bekannt sei, warum die kommunalen Spitzenverbände nicht von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hätten.

Die Fraktion der AfD hat sich zur Problematik der Kassenkredite nach deren Auswirkungen auf den Schuldendienst erkundigt und gefragt, ob der Landesrechnungshof auch ermittelt habe, was die Inanspruchnahme von Kassenkrediten am Ende tatsächlich koste.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man eine solche Aufsplittung der einzelnen Kostenpositionen nicht vorgenommen habe. In der im Kommunalfinanzbericht 2025 abgedruckten Tabelle 1 seien alle Zinszahlungen zusammengefasst enthalten.

Die Gruppe der FDP hat hinterfragt, ob es eine Möglichkeit gebe, den Wertverzehr, mithin die Abschreibung, und auch den Werterhalt zu den Investitionen ins Verhältnis zu setzen. Begründend wurde hierzu angemerkt, man habe den Eindruck gewonnen, dass Investitionen immer als besonders positiv dargestellt würden, ohne darzulegen, dass es seit mehreren Jahren zunehmend schwerfalle, alles, was geschaffen worden sei, auch instand zu halten und dafür die benötigten Mittel aufzubringen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hinsichtlich der andiskutierten Lücke zwischen Investitionen und Abschreibungen auf der kommunalen Ebene auf die Berichtsteile „KoFiStA – Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ und IV.2 „Investitionen: Rückstände und Hemmnisse bei amtsfreien kreisangehörigen Kommunen – Kennzahlenanalysen“ im Kommunalfinanzbericht 2025 verwiesen. Die dort für die Landkreise, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte sowie amtsfreie kreisangehörige Kommunen dargestellte Reinvestitionsquote erlaube Aussagen zum Investitionsverhalten unter Berücksichtigung des Werteverzehrs einer Kommune. Die Kennzahl stelle das Verhältnis der Auszahlungen für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zu den Abschreibungen dar. Damit die Infrastruktur einer Kommune erhalten bleibe, sei im Regelfall ein Wert von mindestens 100 Prozent anzustreben. Bei Erneuerung einer überalterten Infrastruktur, dem Aufbau zusätzlicher Vermögenswerte oder Reinvestitionen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung liege dieser Wert über 100 Prozent. Die entsprechenden Abbildungen würden zudem zeigen, dass es den Kommunen gelungen sei, ihre Investitionstätigkeit auch unter Berücksichtigung des Werteverzehrs auf einem hohen Niveau zu halten.

Ergänzend sei zudem anzumerken, dass nur wenige Kommunen in dem betrachteten Zeitraum Reinvestitionsquoten von unter 100 Prozent aufgewiesen hätten. 2020 seien dies lediglich zwei von 37 Kommunen, 2021 sieben von 36 Kommunen, 2022 sechs von 32 Kommunen und 2023 sechs von 27 Kommunen gewesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich danach erkundigt, ob bei den im Kommunalfinanzbericht 2025 ausgewiesenen laufenden Landeszuweisungen auch die Bundeszuweisungen enthalten seien, die nach dem Konnexitätsprinzip über das Land an die Kommunen gezahlt würden. Für den Fall, dass diese Zahlungen darin enthalten seien, wurde zudem hinterfragt, ob man diese konkret beziffern könnte.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde bestätigt, dass auch die Bundeszuweisungen darin enthalten seien. Zudem wurde einschränkend erläutert, dass, da die Kommunen staatsrechtlich Teil der Länder seien, grundsätzlich auch alle aufgabenbezogenen Zuweisungen des Bundes über den Länderhaushalt erfolgen würden. Insoweit seien in den ausgewiesenen Landeszuweisungen auch Bundeszuweisungen enthalten. Den konkreten Anteil könne der Landesrechnungshof allerdings nicht beziffern.

Die Fraktion der AfD hat ferner zur Ausgabenseite erklärt, dass es besorgniserregend sei, wie sich die Sozialausgaben entwickelt hätten. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob von der eingesetzten Taskforce „Soziales“ nachhaltige Steuerungsmechanismen oder Steuerungsmöglichkeiten erwartet würden oder sich die bisherige Kostenentwicklung letzten Endes ungebremst fortsetzen werde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass dies eines der vordringlichsten Probleme in Bezug auf die Ausgabenentwicklung auf der kommunalen Ebene sei. Aus Sicht des Landesrechnungshofes bemühe sich die Landesebene aber auch sehr ernsthaft, in diesem Bereich weiter voranzukommen. Dabei müsse man aber auch berücksichtigen, dass gerade bei den Sozialausgaben infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Eingliederungshilfe nur Bundesgesetze betroffen seien, sodass die Einwirkungsmöglichkeiten des Landes eher gering seien. Unabhängig von der Bundesgesetzgebung gebe es aber auch ein paar „Stellschrauben“, an denen man drehen könne. An diesen Punkten seien die Taskforce oder das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung aber auch dran. Das seien die Bereiche der Steigerung der Transparenz in den Sozialdaten oder eine mögliche Clusterbildung bei den Bedarfen der Menschen, die von diesen Leistungen betroffen seien. Man müsse aber dabei aus Sicht des Landesrechnungshofes auch immer bedenken, dass diese Dinge zum einen nicht von heute auf morgen eine Wirkung zeigen würden, und auch noch nicht feststehe, wie groß diese Wirkung am Ende sein werde. Aktuell führe der Landesrechnungshof eine BTHG-Prüfung durch und hoffe, hierzu den Bericht schon Ende April oder Anfang Mai vorlegen zu können. Zum Teil seien die Erhebungen in dieser Prüfung sehr zäh gewesen. Bereits jetzt könne man aber nach Einschätzung des Landesrechnungshofes feststellen, dass, wenn nicht nennenswert an der Bundesgesetzgebung Veränderungen vorgenommen würden, man zu keiner spürbaren Ausgabeneindämmung kommen werde. Unabhängig von der Bundesgesetzgebung könne das Land aber im Bereich der Steuerung, im Bereich der Verhandlungen oder auch im Bereich der Schiedsstellen Verbesserungen erwirken. Wie viel man damit aber am Ende einsparen werde, könne der Landesrechnungshof nicht beziffern. Es sei jedoch zu befürchten, dass Einsparungen nicht in dem Umfang eintreten würden, in dem man sie eigentlich benötigen würde.

Dies zeige aber letztlich nach Einschätzung des Landesrechnungshofes auch, dass am Ende alle Bundesländer gemeinsam tätig werden müssten. Auch könne es nicht im Interesse des Bundes sein, dass die Länder und Kommunen immer weiter Kredite aufnehmen oder Kreditmöglichkeiten schaffen würden, um die steigenden Ausgaben bewältigen zu können.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hierzu erwidert, dass man eine Clusterbildung gerade im Behindertenbereich als absolut schwierig ansehe. Wenn man beispielsweise die Wismarer Werkstätten nehme, sei kaum vorstellbar, wie die dortigen Bewohner in bestimmte Cluster eingruppiert werden sollten. Hinsichtlich der Forderung nach mehr Transparenz bei den Verhandlungen sei aus Sicht der Fraktion der SPD zudem zu berücksichtigen, dass etwa bei den KiföG-Verhandlungen mit den Trägern eigentlich alles vorliege, man müsse sich dann aber auch die Mühe machen, alle Unterlagen durchzuarbeiten und gegebenenfalls zu hinterfragen.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass man zwar nicht bei den Personen, aber durchaus bei den Bedarfen clustern oder entsprechende Gruppen bilden könnte. Hinsichtlich der Frage nach mehr Transparenz bei den Verhandlungen könne auch der Landesrechnungshof bestätigen, dass es durchaus auch Träger und Kommunen gebe, bei deren Verhandlungen alle Informationen oder zumindest sehr viele Daten und Informationen vorliegen würden. Diese Situation bestehe aber längst nicht überall in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Fraktion Die Linke hat betont, dass die Taskforce „Soziales“ schon längst ihre Arbeiten aufgenommen und auch schon zu den Beratungen des nunmehr laufenden Doppelhaushaltes erste Ergebnisse geliefert habe. Im Rahmen der Haushaltsberatungen im Herbst 2025 sei dargelegt worden, dass im Bereich der Sozialausgaben mit den entsprechenden Instrumenten, wie mehr Transparenz, Einsparungen von 16 Millionen Euro in 2026 und dann fortgeschrieben 50 Millionen Euro in den Folgejahren erreicht werden könnten. Diese Summen seien nicht nichts, auch wenn sie das Problem insgesamt nicht lösen könnten. Letztlich sei dies aber auch nicht zu erwarten gewesen, weil es nicht die Aufgabe der Politik sein könne, soziale Leistungen zu beschneiden, sondern vielmehr erreicht werden müsse, Effizienzen zu heben, wo sie möglich seien.

Das Ministerium für Inneres und Bau hat mit Verweis auf die einleitenden Ausführungen des Landesrechnungshofes ausgeführt, dass die Situation zur Haushaltssituation der Kommunen im Land durchaus differenziert zu sehen sei. Nach den haushaltsrechtlich relevanten Daten hätten immerhin zum 31. Dezember 2024 566 kreisangehörige Städte und Gemeinden einen positiven Saldo von rd. 1,1 Milliarden Euro vorgewiesen. Wirklich schlecht gehe es daher aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bau eher den Landkreisen, was an den gestiegenen Sozial- und Jugendhilfeausgaben liege. Die Hansestadt Rostock, die nach dem Finanzierungssaldo 92,4 Millionen Euro als Defizit haben solle, habe haushaltsrechtlich im Jahr 2024 auch ein Defizit gehabt, welches aber nur 42 Millionen Euro betragen habe. Da zudem noch ein positiver Vortrag aus dem Vorjahr vorgelegen habe, habe die Hansestadt Ende 2024 nicht nur einen ausgeglichenen Haushalt, sondern sogar noch 21,6 Millionen Euro als Überschuss gehabt. Dies müsse man insgesamt berücksichtigen, wenn man die Zahlen des Landesrechnungshofes aus dem Kommunalfinanzbericht 2025 betrachte. Ähnlich verhalte es sich auch mit der Stadt Greifswald, die nach den Zahlen des Landesrechnungshofes einen negativen Finanzierungssaldo von 33,2 Millionen Euro hätte. Nach den Haushaltsdaten des Ministeriums für Inneres und Bau habe der negative Saldo aber nur 4,8 Millionen Euro betragen, sodass dann unter Berücksichtigung eines positiven Saldos aus dem Vorjahr von 39,9 Millionen Euro sogar noch über 35 Millionen Euro zum 31. Dezember 2024 vorhanden gewesen seien.

Vor diesem Hintergrund weise das Ministerium für Inneres und Bau immer darauf hin, dass diese jahresbezogene Betrachtung nach dem Finanzierungssaldo nicht die ganze Betrachtung ausmachen dürfe. Man müsse auch positive Vorträge miteinbeziehen und den Finanzierungssaldo, welcher aus zwei Säulen bestehe – mithin dem Investitionssaldo und der laufenden Rechnung. Dabei sei aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bau zudem zu bedenken, dass der Investitionssaldo haushaltsrechtlich keine Relevanz habe, allenfalls insoweit, als Investitionskredite sich im laufenden Bereich durch Zins und Tilgung auswirkten. Bekanntlich hätten das Ministerium für Inneres und Bau und der Landesrechnungshof unterschiedliche Ansätze zur Darstellung und Bewertung der Zahlen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hierzu angemerkt, dass man sich schon seit 14 Jahren zu den unterschiedlichen Sichtweisen des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Landesrechnungshofes im Finanzausschuss austausche und diesen Dissens sicher auch nicht mehr endgültig auflösen könne.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 50 bis 158

Zum Berichtsteil „Umsetzungsstand der Doppik“ (Textzahlen 50 bis 74) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass trotz einzelner Fortschritte bei den kommunalen Jahresabschlüssen, insbesondere im kreisangehörigen Raum, teilweise noch deutliche Rückstände zu verzeichnen seien. Neben positiven Beispielen, wie der Hansestadt Wismar, die ihre Rückstände inzwischen vollständig aufgeholt habe, sei die Hansestadt Stralsund seit Jahren das „Sorgenkind“, und zwar trotz vielfacher Unterstützung durch andere Kommunen sowie durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde und das Ministerium für Inneres und Bau. Hier müsse aus Sicht des Landesrechnungshofes rechtsaufsichtlich mehr passieren, da die Jahresabschlüsse ab 2020 nach wie vor fehlten. Beim kreisangehörigen Raum seien ebenfalls größere Rückstände für das Jahr 2023 festzustellen. Lediglich 12 Prozent der Kommunen im kreisangehörigen Raum hätten einen entsprechenden Jahresabschluss festgestellt. Die Verpflichtung für die Erstellung von Gesamtabschlüssen bestehe zudem nur für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. Nach wie vor sei Neubrandenburg die einzige Kommune, die bereits Gesamtabschlüsse erstellt habe, und zwar für 2020 und 2021. Die anderen befragten Städte beabsichtigten, dies ab dem Jahr 2024 zu tun. Die Gesamtabschlüsse der Städte Rostock, Wismar und Schwerin seien zudem in der Bearbeitung. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei auch die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) unbefriedigend, nur sieben der zwölf Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte hätten zumindest in Grundzügen eine KLR eingeführt. Dies sehe der Landesrechnungshof nach wie vor kritisch, wie auch die Freiwilligkeit der Gesamtabschlüsse für bestimmte Kommunen, weil durch die teilweise umfangreiche Auslagerung aus dem jeweiligen Kernhaushalt die Übersicht über die Finanzsituation der jeweiligen Kommune insgesamt stark eingeschränkt sei.

Die Fraktion der CDU hat hinterfragt, welche rechtsaufsichtlichen Möglichkeiten es gebe, um eine entsprechende Motivation zur Beschleunigung der Umsetzung der Doppik zu erreichen.

Auch die Fraktion der AfD hat sich nach den möglichen rechtsaufsichtlichen Mitteln erkundigt und gefragt, warum diese bislang nicht umgesetzt worden seien.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Bau erklärt, dass rechtsaufsichtliche Maßnahmen bekanntlich schwierig seien, da Ersatzvornahmen insoweit nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen würden. Insbesondere mit der Stadt Stralsund bestehe ein abgestimmter Plan, der einzuhalten sei. Die Motivation für eine schnellere Bearbeitung könne man letztlich aber über die Zuwendungen steigern. Deshalb sei auch eine Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen worden, wodurch die Jahresabschlüsse bei den Zuwendungen verstärkt berücksichtigt werden könnten, indem die Zuwendungsbeträge auf ein gewisses Maß gedeckelt würden und eine mit den Jahresabschlüssen in Verzug befindliche Kommune weniger Zuwendungen bekomme als beispielsweise die Nachbargemeinde.

Die Fraktion Die Linke hat um nähere Ausführungen zur Situation in Stralsund gebeten, wo es auch bereits Hilfestellungen durch die Kommunalaufsicht gegeben habe. Nach Einschätzung der Fraktion Die Linke klinge der vorgetragene Sachstand wie eine „Totalverweigerung“ der Stadt.

Diese Einschätzung hat das Ministerium für Inneres und Bau nicht bestätigen wollen. Nach Ansicht des Ministeriums sei die Stadt Stralsund immer bemüht gewesen und mit der Unterstützung anderer Rechnungsprüfungsämter sei dort auch schon viel erreicht worden. Die in Stralsund eingetretenen zeitlichen Verzögerungen könnten letztlich aber schon verwundern. Anfangs sei dies dadurch begründet gewesen, dass die Stadt Stralsund mit der Anlagenbuchhaltung mehrere Jahre im Verzug gewesen sei. Die einzelnen Rechnungen seien nicht richtig zugeordnet gewesen und die richtige Zuordnung habe einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert. Inzwischen habe Stralsund aber den Doppeljahresabschluss 2020/2021 im Dezember 2025 zur Prüfung übergeben und werde Ende März 2026 den Jahresabschluss 2022 aufgestellt haben. Insofern werde sich der Verzug in diesem Jahr auf zwei Jahre reduzieren. In Stralsund finde derzeit insofern ein deutlicher Aufholprozess statt.

Die Gruppe der FDP hat zur Umsetzung der KLR angemerkt, dass einige Kommunen diese nach wie vor nicht eingeführt hätten. In Bezug auf diejenigen, die die KLR eingeführt hätten, hat die Gruppe der FDP zudem um eine Einschätzung zur Qualität der dortigen KLR gebeten. Nach dem Eindruck der Gruppe der FDP sei die KLR bei den Kommunen letztlich nicht immer sehr aussagekräftig.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass er die KLR in den Landkreisen noch nicht tiefgreifend geprüft habe, weil mitunter nichts oder nur rudimentär eingeführt worden sei, sodass es nicht viel zu prüfen gebe. Aus den Rückmeldungen der Kommunen sei aber auch ersichtlich, dass durch die Gesetzesänderung zur KLR vom Regelfall zur Kann-Bestimmung die Motivation in den Kommunen für die KLR zurückgegangen sei und die Prioritäten eher bei den Jahresabschlüssen oder dem Gesamtabschluss gesehen würden.

In Bezug auf den Berichtsteil „KoFiStA – Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ (Textzahlen 75 bis 100) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man im vorliegenden Jahresbericht die beiden Kennziffern „Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit“ und „Reinvestitionsquote“ ausgewählt habe. Der Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit gebe letztlich an, inwieweit die Kommunen ihre laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen decken könnten. Als Zielgröße sollten hier mindestens 100 Prozent erreicht werden, weil die laufenden Einnahmen dann die laufenden Ausgaben übersteigen würden und Raum für eigenfinanzierte Investitionen bestünde.

Für 2023 sei aus Sicht des Landesrechnungshofes kritisch festzustellen, dass von den zwölf betrachteten Kommunen nur noch Schwerin über 100 Prozent liege, alle übrigen Kommunen lägen unter 100 Prozent, jedoch noch relativ dicht an einem neutralen Deckungsgrad. Im Vergleich zu den Vorjahren sei der Deckungsgrad aber rückläufig, was aus Sicht des Landesrechnungshofes eine angespannte Haushaltslage signalisiere und darauf zurückzuführen sei, dass die Aufwendungen schneller stiegen als die Erträge, sodass keine eigenfinanzierten Investitionen möglich seien. Die Reinvestitionsquote mache das Verhältnis der Investitionen zu den Abschreibungen deutlich. Auch hier sollte der Zielwert größer sein als 100 Prozent, um einen Werteverzehr zu verhindern. Die Quoten hätten hier 2023 fast durchweg über 100 Prozent gelegen, bis auf Neubrandenburg mit knapp 70 Prozent, was sicher auf die relativ hohen Investitionszuweisungen des Landes an die kommunale Ebene zurückzuführen sei. Eine hohe Reinvestitionsquote spiegele insofern nicht zwangsläufig eine hohe Eigenfinanzierungskraft einzelner Kommunen wider. Die Reinvestitionsquote müsse immer spezifisch, auf die einzelne Kommune bezogen, interpretiert werden. Die sehr geringe Quote für Neubrandenburg sei möglicherweise in Sondereffekten begründet. Die Kommunen müssten aus Sicht des Landesrechnungshofes in Zukunft deutlich stärker priorisieren, wofür sie wie viel investierten, um den Vermögenserhalt und die Erledigung pflichtiger Aufgaben sicherzustellen.

Die Fraktion Die Linke hat auf die Aussage, dass bei der Interpretation der Zahlen die Spezifika der jeweiligen Kommune zu berücksichtigen seien, verwiesen und angemerkt, dass die Ausschläge aber teilweise schon so erheblich seien, dass die Zahlen nicht mehr vergleichbar seien. Es wurde hinterfragt, ob es dafür, auch wenn man jede Kommune einzeln betrachten müsse, eine allgemeingültige Erklärung gebe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man die Entwicklung im Zeitablauf durchaus entsprechend interpretieren könne. Bei besonderen Ausschlägen müsse aber der jeweilige Hintergrund mit betrachtet werden. Die Landkreise würden dem Landesrechnungshof zu den einzelnen Jahresscheiben auch immer entsprechende Erläuterungen geben. In einem Jahr seien die hohen Reinvestitionsquoten beispielsweise teilweise durch den Breitbandausbau erklärt worden. Für die einzelne Jahresscheibe sei die Aussagekraft dann möglicherweise eingeschränkt, weil diese durch eine große Investition überlagert werde. Wenn es den Kommunen aber gelinge, über einen längeren Zeitraum eine Reinvestitionsquote von mindestens 100 Prozent zu halten, oder wenn sich eine Reinvestitionsquote unter 100 Prozent verstetige, sei dies letztlich aber durchaus aussagekräftig.

Einen sehr breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses hat der Berichtsteil „Ämterstruktur in Mecklenburg-Vorpommern – besteht (weiterhin) Handlungsbedarf?“ (Textzahlen 101 bis 138) eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof einfühend mitgeteilt, dass geprüft worden sei, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben für die Ämter im Land eingehalten würden. Im Fokus hätten dabei die Vorgaben zu den Einwohnerzahlen und zur Anzahl der Mitgliedsgemeinden bei den Ämtern gestanden, die sich aus der Kommunalverfassung (KV M-V) ergeben würden. Gemäß KV M-V solle die Einwohnerzahl in der Regel 8.000 betragen, mindestens aber 6.000, und die Anzahl der Mitgliedsgemeinden pro Amt nicht mehr als zehn. Zu den 76 Ämtern in Mecklenburg-Vorpommern habe der Landesrechnungshof aber festgestellt, dass sowohl die Mindesteinwohnerzahl unterschritten werde als auch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden teilweise deutlich über zehn liege. So würden die Ämter Peenetal/Loitz und Gnoien die absolute Mindestgrenze von 6.000 Einwohnern unterschreiten. Ferner hätten 26 Ämter mehr als die vorgesehenen zehn Gemeinden, die zu einem Amt gehörten, drei Ämter würden sogar 19 Gemeinden verwalten.

Über die Jahre sei die Entwicklung nun so, dass die Realität nicht mehr zu den gesetzlich fixierten Grenzen und Regeln passe. Aus Sicht des Landesrechnungshofes müssten daher entweder der gesetzliche Rahmen an die Regelfälle in der Realität oder aber die Ämter in Größe und Struktur der gesetzlichen Regelung angepasst werden. Das Ministerium für Inneres und Bau habe auch schon einmal festgestellt, dass die Ämter besser ausgelastet seien, je mehr Einwohner das Amt habe, dass die Strukturen dann effizienter seien und die Aufgaben besser erledigt werden könnten. Nach der Erinnerung des Landrechnungshofes würde sich demnach bei Ämtern mit 12.000 Einwohnern eine besonders gute Aufgabenerledigung ergeben.

Seitens der Fraktion der AfD wurde hinterfragt, ob das Ministerium für Inneres und Bau sich der Auffassung des Landesrechnungshofes anschließe, wonach man eine der beiden genannten Möglichkeiten umsetzen müsse.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Bau ausgeführt, dass man ebenfalls die Ämterstruktur beobachte. Bei den genannten Fällen, in denen die Mindesteinwohnerzahl nicht erreicht werde, sei allerdings darauf hinzuweisen, dass es beim Amt Peenetal/Loitz dabei nur um 76 Einwohner gehe, die zur Mindestzahl fehlten. Insofern müsse man aus Sicht des Ministeriums mit Augenmaß vorgehen. Gleichwohl stimme das Ministerium für Inneres und Bau mit dem Landesrechnungshof dahingehend überein, dass man die Effizienz der Ämterverwaltung im Blick haben müsse, insbesondere auch aufgrund des zunehmenden Personalmangels, sodass in der Tat vieles dafür spreche, die Ämter zu vergrößern, was jedoch zu einer Einschränkung der Bürgernähe führen würde. Für eine entsprechende Umsetzung bedürfte es einerseits der entsprechenden Einsicht vor Ort sowie des politischen Willens. Die Einsicht vor Ort sei dabei mitunter aber problematisch. Beispielsweise werde das Amt Gnoien seit Jahren rechtsaufsichtlich begleitet und dennoch sei es bislang nicht gelungen, dass die Gemeinden hier weiter zusammenwachsen würden. Daher sei es nach Einschätzung des Ministeriums für Inneres und Bau wichtig, die Einsicht vor Ort zu fördern, damit die neue Struktur auch aus dem Land heraus gewollt sei. Bevor jedoch die Ämterstruktur infrage gestellt werde, sollte man aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bau aber auch bedenken, dass auch die Möglichkeit bestehe, auf der Grundlage der Instrumentarien der KV M-V durchaus einen Zusammenschluss zu größeren Verwaltungsbereichen zu erwägen, die keinen bürgernahen Bezug erforderten, wie beispielsweise im Bereich des Haushalts- und Kassenwesens. Auch wäre dies nach Ansicht des Ministeriums für Inneres und Bau für den Bereich Bau- und Vergabewesen möglich.

Seitens der Fraktion der CDU wurde zu den Verhältnissen im Amt Gnoien erläutert, dass sich dieses in einer gewissen Insellage befinde. Historisch gebe es Verbindungen nach Dargun, Neukalen und Malchin, dazwischen liege aber eine Kreisgrenze, was Fusionen und eine Zusammenarbeit schon immer kompliziert gemacht habe. Auch gehe es der Stadt Gnoien finanziell nicht schlecht. Ansonsten gebe es noch Teterow und Tessin, die aber 20 Kilometer entfernt seien und zu denen es keinen richtigen Bezug gebe. Auch sei zu berücksichtigen, dass bei einer Zusammenlegung von Verwaltungsstandorten am Ende immer einer der Standorte wegfallen, auch wenn dies so nicht von Anfang an eingeräumt werde. Dies vorangestellt hat die Fraktion der CDU gefragt, ob man Gemeindefusionen brauche und eventuell angedacht sei, für Gemeinde- und Ämterfusionen ein freiwilliges Fusionsgeld mit bestimmten Vorteilen auszuloben. Ferner hat die Fraktion der CDU den Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Bau begrüßt, wonach die Bereiche Personal oder Kassenführung in Verwaltungsgemeinschaft bearbeitet werden könnten. Dies könnte man aus Sicht der Fraktion der CDU auch noch mit einem finanziellen Anreiz verbinden.

Hierzu hat das Ministerium erläutert, dass die Zuwendungsanreize in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft worden seien. Insoweit müsse man auch bedenken, dass das Problem nicht immer das Geld sei, sondern auch das Empfinden der Menschen vor Ort. Wenn man sich aus einer bestehenden Struktur lösen wolle, müsse das auch begleitet werden, allein mit Zuwendungsanreizen würde man sicher nicht weiter vorankommen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde bestätigt, dass man seit der Amtsstrukturereform 2004 in Mecklenburg-Vorpommern auch immer Ämter gehabt habe, die nicht dem in der KV M-V verankerten Bild entsprechen würden. Oft bestehe das Problem auch darin, dass in einem Amt zu viele Gemeinden verwaltet würden. Die Enquetekommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern“ habe seinerzeit viele Vorschläge unterbreitet, aus denen auch das Anreizmodell entstanden sei, wonach für freiwillige Zusammenschlüsse Finanzmittel gezahlt würden. Aus Sicht der Fraktion der SPD müsse man bei der ganzen Diskussion aber auch berücksichtigen, dass die Zahl der Gemeinden von 1.165 nach der Wende inzwischen schon freiwillig auf 750 reduziert worden sei. Über die Berechnungen, wann eine Verwaltung wirtschaftlich sei, sollte man nach Auffassung der Fraktion der SPD aber noch einmal nachdenken, weil die Untersuchungen in 2004 ergeben hätten, dass Ämter ab einer Größe von 8.000 Einwohnern wirtschaftlich seien und wenn die Ämter zu viele Einwohner hätten, dies auch wieder in die andere Richtung kippen könnte. Die Führungen der Gemeinden seien zudem ehrenamtlich tätig und aufgrund des genannten Kippunktes sei ab einer bestimmten Größe dann auch ein hauptamtlicher Amtsvorsteher eingeführt worden. Die seitens der Fraktion der CDU genannten Anreize für eine freiwillige Weiterentwicklung seien aus Sicht der Fraktion der SPD zudem interessant, darüber müsste dann aber gegebenenfalls der Landtag der 9. Wahlperiode entscheiden. Grundsätzlich sollte man zuvor aber noch einmal berechnen, ab welcher Größenordnung ein Amt wirtschaftlich arbeiten könne, ob dies etwa mit 8.000 oder mit 12.000 Einwohnern der Fall sei.

Der Landesrechnungshof hat sich den Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Bau sowie der Fraktionen der SPD und CDU ausdrücklich angeschlossen und angemerkt, dass es keine einfache und triviale Angelegenheit sei, wenn es um kommunale Strukturen gehe. Die Anregung des Ministeriums sei aber ein sehr guter Ansatz, denn auch der Landesrechnungshof habe in der Vergangenheit schon immer die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit angeregt. Auch könnte man Fusionen grundsätzlich mit monetären Anreizen unterstützen. Allerdings habe das Gemeindeleitbildgesetz aus Sicht des Landesrechnungshofes gezeigt, dass dies nicht so zielführend sei, wie gehofft, weil der monetäre Aspekt nicht die Hauptrolle spiele. Der Landesrechnungshof hat zudem erklärt, dass man auch nicht den Standpunkt vertrete, dass Ämter mit im Durchschnitt weniger als 8.000 Einwohnern ohnehin zu klein wären, sondern man müsse in der Tat schauen, ab wann ein Amt wirtschaftlich sei, wie man dies berechnen könne und welche Aufgaben dabei mit einbezogen würden. Letztlich habe sich seit 2004, seit der Ämterstrukturereform, sehr viel verändert. Wie man dann damit umgehe, müsse letztlich ohnehin der Gesetzgeber entscheiden. Der Vorschlag, bürgerferne Verwaltungsaufgaben in größeren Verbänden zu bearbeiten, könnte aus Sicht des Landesrechnungshofes aber zu Effizienzen führen. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof betont, dass man es sehr begrüßen würde, wenn sich freiwillig Ämter fänden, die dies einmal ausprobieren würden, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erledigen. Mit einem Pilotprojekt könnte man letztendlich möglicherweise auch zu einem Good-Practice-Ansatz kommen.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob es die interkommunale Zusammenarbeit bereits in einigen Bereichen im Land gebe. Aufgrund der Aussage, dass Fusionsprämien nicht wirklich helfen würden, wurde zudem gefragt, ob man nur Angebote unterbreiten oder auch Druck aufbauen könne, damit es zur Zusammenarbeit komme, zumal in allen Ämtern ein entsprechender Fachkräftebedarf bestehe.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Bau ausgeführt, dass ein Beispiel die Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen mit dem umliegenden Amt sei. Hier gebe es ein Pilotprojekt in der Rechnungsprüfung. Dies sei mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes auch umgesetzt worden, sodass nur ein Rechnungsprüfungsausschuss für ein Amt und die verwaltende Stadt nötig sei. Solche Best-Practice-Beispiele würden also durchaus aufgegriffen. Dies sei aber tatsächlich auch eine Frage der Kommunikation innerhalb der kommunalen Ebene. Der Vorschlag zur Zusammenarbeit im Haushalts- und Kassenwesen werde zudem durch die Stadt Neubrandenburg mit dem Amt Penzlin aufgegriffen.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang auch auf frühere Kommunalfinanzberichte verwiesen, in denen die interkommunale Zusammenarbeit thematisiert worden sei. Darin sei auch auf die Praxis in anderen Ländern verwiesen worden, die beispielsweise Kompetenzzentren zur kommunalen Zusammenarbeit hätten, durch die die Kommunen beraten würden und wo Beispiele mit entsprechenden Modellen abrufbar seien. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes auch in Mecklenburg-Vorpommern denkbar.

Zum Berichtsteil „Mindesthebesatz Gewerbesteuer – Mögliche Auswirkungen des Koalitionsvertrags“ (Textzahlen 139 bis 158) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man dieses Thema aufgrund der im Koalitionsvertrag 2025 der Bundesregierung genannten Erhöhung des Mindesthebesatzes auf 280 Prozent und des im Gegensatz dazu seit 2004 bestehenden gesetzlichen Mindesthebesatzes von 200 Prozent aufgegriffen habe. Mittlerweile habe das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf mit einem Mindesthebesatz von 280 Prozent beschlossen, der ab dem Veranlagungszeitraum 2027 greifen solle. Der Landesrechnungshof habe vor diesem Hintergrund untersucht, ob und wie viele Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern davon betroffen wären. Nur fünf Gemeinden des Landes würden mit 250 bis 270 Prozent einen niedrigeren Gewerbesteuerhebesatz aufweisen, wobei sich die Gewerbesteueraufkommen aber deutlich unterscheiden würden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Gewerbesteueraufkommen habe der Landesrechnungshof auch die Haushaltslage der fünf betroffenen Kommunen betrachtet, wobei für Nostorf und Lohmen eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit, für Schaprode und das Seebad Insel Hiddensee eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit und für Melz eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt worden sei. Gemeinden mit eingeschränkter oder gefährdeter Leistungsfähigkeit könnten ihr Gewerbesteueraufkommen aus Sicht des Landesrechnungshofes durch eine Mindesthebesatzanpassung entsprechend steigern. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof ausdrücklich angeregt, dass die Kommunen ihre Hebesätze regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls erhöhen sollten, um ihre Steueraufkommen zu steigern und ihre finanzielle Situation zu verbessern.

Zu IV. Überörtliche Prüfungen

Textzahlen 159 bis 436

Zum Berichtsteil „Investitionen: Rückstände und Hemmnisse bei amtsfreien kreisangehörigen Kommunen – Einschätzung der Kommunen“ (Textzahlen 159 bis 179) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man die 38 amtsfreien kreisangehörigen Kommunen des Landes geprüft habe. Für den konkreten Berichtsbeitrag seien die Kommunen zwar um ihre konkrete Einschätzung gebeten worden, jedoch sei dann nicht durch den Landesrechnungshof bewertet worden, inwieweit diese Selbsteinschätzung auch zutreffend sei. 34 der 38 Kommunen hätten erklärt, dass es im letzten Jahr einen Investitionsrückstand gegeben habe. Davon hätten 31 Kommunen den Rückstand zudem für nennenswert bis gravierend gehalten und 21 Kommunen würden davon ausgehen, dass der Rückstand weiter anwachsen werde. Die dafür angegebenen Gründe seien zudem vielfältig gewesen, insbesondere seien fehlende Finanzierbarkeit, fehlendes Personal und fehlende Fördermittel genannt worden.

Die Fraktion der CDU hat hinterfragt, ob der Landesrechnungshof aus den erhaltenen Daten Rückschlüsse darauf ziehen könne, wie hoch der Investitionsrückstand der Kommunen tatsächlich sei und ob dieser in den letzten Jahren eher ab- oder zugenommen habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die Einschätzung des Investitionsrückstandes in den Kommunen ein Stück weit subjektiv sei und sich nicht unbedingt damit decke, was man aus den Kennzahlen ableiten könne. Diese Diskrepanz sei allerdings damit zu erklären, dass es als Investitionsstau wahrgenommen werde, wenn eine über Jahre beabsichtigte Maßnahme nicht umgesetzt werden könne. Mit den Kennzahlen würden allerdings auch Dinge wie Abschreibungen und Substanzverlust mitberücksichtigt, die natürlich nicht auf Maßnahmen zuträfen, die man schon gar nicht erst habe umsetzen können.

Die Fraktion der SPD hat auf die Textzahlen 177 und 178 des Kommunalfinanzberichtes 2025 verwiesen und hinterfragt, ob sich die Ausführungen des Landesrechnungshofes tatsächlich lediglich durch die Ausführungen einer einzelnen Kommune bestätigen würden.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu erklärt, dass man damit habe deutlich machen wollen, dass sich letztlich nur eine einzelne Kommune dazu geäußert habe, sich deren Darstellung aber mit der Auffassung des Landesrechnungshofes decke.

Zum Berichtsteil „Investitionen: Rückstände und Hemmnisse bei amtsfreien kreisangehörigen Kommunen – Kennzahlenanalysen“ (Textzahlen 180 bis 213) hat der Landesrechnungshof einleitend ausgeführt, dass in diesem Beitrag verschiedene Kennzahlen ausgewertet worden seien, wie beispielsweise die durchschnittliche Restnutzungsdauer. Dabei sei festgestellt worden, dass die durchschnittliche Restnutzungsdauer geringfügig abnehme, was ein stetiger, aber noch nicht besorgniserregender Prozess sei. Dies gelte auch für die Reinvestitionsquote, die den Werteverzehr des vorhandenen Vermögens zu den Investitionen ins Verhältnis setze und möglichst 100 Prozent betragen sollte. Tatsächlich lägen die Quoten aber bei etwa 200 Prozent, was aus Sicht des Landesrechnungshofes ebenfalls noch in Ordnung sei. Eine dritte Kennzahl sei der Anlagenabnutzungsgrad, der 50 Prozent nicht übersteigen sollte, was überwiegend auch zutreffe. Die 50 Prozent seien überwiegend noch nicht erreicht, dennoch steige auch diese Kennzahl nach und nach an, der Anlagenabnutzungsgrad nehme mithin zu. Die Kommunen hätten ein hohes Investitionsniveau, das aber offenbar noch nicht gereicht habe, um dafür zu sorgen, dass das aufgebaute Vermögen planmäßig erhalten werde.

Insgesamt sei angesichts der Kennzahlen aber nach Einschätzung des Landesrechnungshofes kein flächendeckender Investitionsrückstand festzustellen, es gebe aber negative Tendenzen. Daher sei es wichtig, neben diesen Kennzahlen auch die Selbsteinschätzungen der Kommunen zu betrachten.

Die Gruppe der FDP hat sich über die sehr hohe Reinvestitionsquote besorgt gezeigt, weil diese in Zukunft zu einem höheren Erfordernis an Instandhaltung führen würde. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob der Landesrechnungshof auch geprüft habe, ob die Investitionen sinnvoll und zur Aufgabenerfüllung notwendig seien oder möglicherweise manch eine Investition auch infrage gestellt werden müsste.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man sich damit bei der Prüfung der 38 amtsfreien kreisangehörigen Kommunen nicht befasst habe. Lediglich bei Schwierigkeiten im Einzelfall habe man nachgefragt.

Zum Berichtsteil „Investitionen: Rückstände und Hemmnisse bei amtsfreien kreisangehörigen Kommunen – Umsetzung und Steuerung“ (Textzahlen 214 bis 238) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man sich bei diesem Berichtsteil mit investitionsbezogenen Haushaltsplanungen und deren Umsetzung befasst und im Ergebnis festgestellt habe, dass die Haushaltsansätze von 2020 bis 2023 stetig gestiegen seien und erfreulicherweise auch der Umsetzungsgrad. Geplante Investitionen seien insofern in steigendem Maße umgesetzt worden, allerdings mit einem Spitzensatz von nur 69 Prozent, sodass immer noch nur etwa zwei Drittel der Planungen hätten umgesetzt werden können. Es scheine insofern aus Sicht des Landesrechnungshofes trotz der Verbesserung weiterhin auch noch Umsetzungshindernisse zu geben. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof dringend angemahnt, die Gründe der mangelnden Umsetzung zu analysieren. Für den Zeitraum 2024 bis 2026 hat der Landesrechnungshof ferner auch zum Teil deutlich sinkende Planansätze festgestellt, was im Zusammenhang mit der Perspektive einer sich verschlechternden Haushaltslage der Kommunen stehe.

Zum Berichtsteil „Analyse der Instandhaltungen bei amtsfreien kreisangehörigen Kommunen“ (Textzahlen 239 bis 271) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es sich bei Instandhaltungen im Gegensatz zu Investitionen um laufenden Aufwand handele. Es gehe darum, das vorhandene Vermögen uneingeschränkt nutzungsfähig zu halten. Dazu hätten ähnlich wie bei den Investitionen 34 der geprüften 38 Kommunen einen Rückstand angegeben und auch das Ausmaß des Rückstands und die steigende Entwicklung in der Zukunft ähnlich eingeschätzt. Als Gründe seien auch hier die fehlende Finanzierbarkeit, fehlendes Personal und eine mangelnde Fördermittelverfügbarkeit angegeben worden.

Zum Berichtsteil „Kassenwirtschaft Eigenbetriebe Kurverwaltung“ (Textzahlen 272 bis 311) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass drei Kurverwaltungen geprüft worden seien, die als Eigenbetriebe von drei Seebädern auf Usedom betrieben würden. Alle drei würden dazu Sonderkassen betreiben, obwohl auch eine Verbindung mit der Gemeindekasse möglich wäre. Man müsse insoweit aus Sicht des Landesrechnungshofes bedenken, welchen Aufwand das Betreiben einer Sonderkasse verursache. Sofern man sich aber für eine Sonderkasse entscheide, müssten auch die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden. Der Chef der Kurverwaltung Zinnowitz habe dem Landesrechnungshof auf diesen Hinweis hin geschrieben, dass er nicht alles einhalten könne, was an Vorschriften vorhanden sei.

Aber die Einhaltung der Vorschriften sei aus Sicht des Landesrechnungshofes natürlich erforderlich, beispielsweise sei die Kassenprüfung örtlich und überörtlich notwendig. Bei allen drei Kurverwaltungen sei die Kassenprüfung in den vergangenen Jahren aber zeitlich und inhaltlich unvollständig gewesen. Die Eigenbetriebe müssten sich eigentlich auch Dienst-anweisungen für ihre Kassenwirtschaft geben, aber zum Teil seien nur ein paar Einzelregelungen getroffen worden. Zur Kassenführung habe der Landesrechnungshof zudem eine Reihe von Einzelfeststellungen bei den drei Kurverwaltungen getroffen, wie das Fehlen der formellen Bestellung des Kassenverwalters und die fehlerhafte Dokumentation der Zahlstellen von Ein- und Auszahlungen. Auch die Kassenbuchführung und der Kassenabschluss seien nicht in Ordnung gewesen, das Vier-Augen-Prinzip sei nicht eingehalten worden und bei der Kassensicherheit habe es Probleme gegeben.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass es bei den Kaiserbädern um Millionenbeträge gehe und Folgerungen aufgrund der seitens des Landesrechnungshofes festgestellten katastrophalen Zustände nötig seien. Da der Landesrechnungshof diese aber nicht durchsetzen könne, wurde gefragt, ob die Rechtsaufsicht bei der Kommunalaufsicht liege oder die Gemeinde selbst zuständig sei.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde insoweit bestätigt, dass die Kommunalaufsicht hier zuständig sei und sich jetzt darum kümmern werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich auf die Formulierung im Kommunalfinanzbericht 2025 bezogen, wonach es zeitliche und inhaltliche Defizite in der Sonderkasse gegeben habe, und hierzu gefragt, ob sich diese Defizite auch schon in einem Geldbetrag beziffern ließen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erklärt, dass sich diese Aussage darauf beziehe, dass örtliche und überörtliche Prüfungen zum Teil gar nicht oder nur in Einzelbereichen stattgefunden hätten. Außerdem sollten die Prüfungen jährlich stattfinden, was aber das letzte Mal vor Corona erfolgt sei.

Das Ministerium für Inneres und Bau hat ergänzend angemerkt, dass der vorliegende Berichtsteil die großen Herausforderungen der kleineren, vor allem kommunalen Betriebe deutlich mache, was auch auf die Kurverwaltungen zutreffe. Es erfolge hierzu aber auch immer eine Auswertung mit den unteren Rechtsaufsichtsbehörden.

Die Gruppe der FDP hat sich danach erkundigt, ob es Muster gebe, beispielsweise zur Kassensicherheit oder zum Verwahrgeless, die auch kleinere Kommunen nutzen könnten, die vielleicht noch keine entsprechenden Regelungen hätten, oder ob entsprechende Muster ansonsten noch gemeinsam mit der unteren Rechtsaufsicht erarbeitet werden könnten. Aus Sicht der Gruppe der FDP sei es beim Verwahrgeless ein unhaltbarer Zustand, wenn man nicht wisse, wie der Inhalt hineingekommen sei, wer dafür verantwortlich sei und was überhaupt alles im Verwahrgeless vorhanden sei.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Bau erklärt, dass man davon ausgehe, dass die unteren Rechtsaufsichtsbehörden jetzt eine Auswertung zu den Feststellungen vornehmen und vielleicht auch dazu kommen würden, entsprechende Muster zu entwickeln. Derzeit seien dem Ministerium aber entsprechende Muster nicht bekannt.

Zu den Berichtsteilen „Friedhofs- und Bestattungswesen in den amtsangehörigen Gemeinden I: Friedhöfe und Friedhofsflächen“ (Textzahlen 312 bis 355), „Friedhofs- und Bestattungswesen in den amtsangehörigen Gemeinden II: Wirtschaftlichkeit“ (Textzahlen 356 bis 405) und „Friedhofs- und Bestattungswesen in den amtsangehörigen Gemeinden III: Sonderfälle“ (Textzahlen 406 bis 436) hat der Landesrechnungshof zusammenhängend einleitend ausgeführt, dass das Betreiben von Friedhöfen eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge sei. In Mecklenburg-Vorpommern habe es 2025 684 amtsangehörige Gemeinden mit 1.078 Friedhöfen gegeben. Etwa 61 Prozent der Friedhöfe seien zudem in kirchlicher Trägerschaft. Es gebe im Land zudem nicht nur viele Friedhöfe, sondern auch große Flächenzahlen an Friedhöfen. Allein auf die gemeindeeigenen Friedhöfe des Landes entfalle eine Fläche von 4,6 Quadratmetern je Einwohner. Im Gegensatz dazu gehe die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) von einem Bedarfswert von 2,5 Quadratmetern je Einwohner aus. In Mecklenburg-Vorpommern werde insofern viel Fläche vorgehalten und man müsse aus Sicht des Landesrechnungshofes die Entwicklung berücksichtigen, denn die Bevölkerungszahl sinke, sodass man letztlich auch weniger Flächen für Bestattungen brauche. Aus den Friedhöfen würden zum Teil schon heute Grünflächen oder Parkanlagen. Am Ende gehe es aber auch darum, dass Friedhöfe gebührenfinanziert seien, jedoch keine Gebühren für eine Grünfläche auf Einwohner bzw. die Nutzer von Grabstellen umgelegt werden könnten. Im Übrigen würde sich neben der Bevölkerungsentwicklung auch die Bestattungskultur ändern, weg von der klassischen Bestattung im Sarg, hin zu neuen Bestattungsformen. Der zweite Berichtsteil betreffe die Wirtschaftlichkeit: Die Friedhöfe sollten gemäß Kommunalverfassung dem Grunde nach kostendeckend betrieben werden. Wie die einzelne Gemeinde letztlich vorgehe, entscheide dabei die Gemeindevertretung, die dafür aber die grundlegenden Daten kennen müsste. Insofern sei es aus Sicht des Landesrechnungshofes wichtig, die Friedhöfe und die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge separat zu erfassen, was bei 40 von 260 Gemeinden mit gemeindeeigenen Friedhöfen nicht der Fall gewesen sei. Die Werte würden auch stark voneinander abweichen, was nach den Erfahrungen des Landesrechnungshofes dafür spreche, dass die Zahlen sehr unterschiedlich erfasst würden. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund allen Kommunen empfohlen, durchgehend alle Aufwendungen zu erheben und zuzuordnen. Hinsichtlich der Frage der Kostendeckung in den Gemeinden habe der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung zudem häufig keinerlei Gebührenkalkulationen vorgefunden, sondern oft nur eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge. Die Transparenz sei somit eingeschränkt gewesen und die Wirtschaftlichkeit könne nicht beurteilt werden. Auch habe der Landesrechnungshof die rechtlichen und kalkulatorischen Grundlagen geprüft, insbesondere die Gebührensatzung für die Friedhöfe, die teilweise sehr veraltet gewesen seien und zum Teil aus 1995 stammten. Entsprechend alt seien auch die Kalkulationen gewesen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde angemerkt, dass man beispielsweise in der Stadtvertretung von Wismar aktuell im dritten Versuch damit befasst sei, die Gebührensatzung für die zwei großen Friedhöfe zu ändern, was sich eher schwierig gestalten werde, weil man sich auf die Gebührenhöhe einigen müsse, aber auch die Einwohner nicht verschrecken wolle, die dann vielleicht nicht mehr auf dem Friedhof bestattet werden wollten, sondern in der Ostsee oder im Friedwald.

Die Gruppe der FDP hat auf die Abbildung 31 im Kommunalfinanzbericht 2025 zu den Kostendeckungsgraden verwiesen und sich darüber erstaunt gezeigt, wie viele Gemeinden hier doch über 100 Prozent liegen würden. Hierzu wurde hinterfragt, ob dies überhaupt vergleichbar sei, da der Kostendeckungsgrad voraussetze, dass die richtigen Kosten zugeordnet worden seien, zumal es im Kommunalfinanzbericht 2025 auch als schwierig beschrieben worden sei, teilweise überhaupt die Kalkulationen nachvollziehen zu können.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu erläutert, dass in der Abbildung 31 die von den Gemeinden angegebenen Kostendeckungsgrade dargestellt seien, ohne eine Beurteilung dahingehend, was in den Zahlen enthalten sei und ob die Berechnungen angemessen seien. Der Landesrechnungshof habe mit dieser Abfrage ermitteln wollen, ob die Kommunen sich mit dieser Frage überhaupt schon einmal beschäftigt hätten. Weiterhin habe man für die weitere Prüfung Kommunen identifizieren wollen, deren Kalkulationen der Landesrechnungshof noch einmal näher betrachten wolle. Die angegebenen Daten der Kommunen seien in diesem Bereich jedoch nicht besonders verlässlich. So seien beispielsweise auch Versicherungsleistungen in den Kostendeckungsgrad mit eingerechnet worden.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass sich die Bestattungskultur ändere, was für die Friedhöfe bedeute, dass dort Einnahmen verloren gingen, wenn sich die Menschen für andere Bestattungsformen entscheiden würden. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, ob der Landesrechnungshof als Folge der Änderung des Bestattungsgesetzes im Jahr 2022 positive oder negative Veränderungen festgestellt habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass man dies in der erfolgten Prüfung bisher nicht betrachtet, sondern in einem ersten Schritt lediglich damit begonnen habe, sich einen Überblick zu verschaffen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob der Landesrechnungshof auch einen Zusammenhang zwischen der Gebührenhöhe und der Zahl der Bestattungen festgestellt habe, mithin ob die Menschen sich eher auf einem Friedhof beerdigen lassen würden, wenn die Gebühren geringer seien, zumal weitere, nicht unerhebliche Kosten für den Sarg und die Kremierung anfallen würden. In Bezug auf die Kalkulation wurde zudem hinterfragt, ob das Wasser auf dem Friedhof auch in den Gebühren berücksichtigt werde bzw. wie dies abgerechnet werde.

Hierzu hat die Fraktion der CDU auf eine Kirchgemeinde mit sieben Friedhöfen verwiesen, in der der Gesamtwasserverbrauch in der jährlich kalkulierten Nutzungsgebühr berücksichtigt werde, die man gerade von 15 Euro auf 30 Euro angehoben habe. Dies sei in der Kirchgemeinde letztlich auch einfacher möglich als in einer Kommune, weil der Kirchgemeinderat darüber beschließe. Nach Einschätzung der Fraktion der CDU sei allerdings für die Zukunft zu erwarten, dass es diesbezüglich noch Schwierigkeiten geben werde, weil nicht wenige Kirchgemeinden die Zuständigkeit für einige Friedhöfe an die Kommunen abgeben wollten. Wenn man einen solchen kleinen Friedhof dann aber schließen wolle, müsse man letztlich das ganze Dorf beteiligen und müsste es am Ende sicher schon als Erfolg verzeichnen, wenn man zumindest eine Teilschließung vereinbart bekomme. Letztlich wolle nämlich jede Kommune ihren eigenen Friedhof vor Ort haben. Wenn man allerdings nur alle sieben Jahren eine Bestattung vornehme, sei das letztlich über die die zu erhebenden Gebühren nicht wirtschaftlich darstellbar.

Insoweit müsse man bei der Diskussion über mögliche Schließungen aus Sicht der Fraktion der CDU aber auch berücksichtigen, dass selbst eine Schließung erst nach 50 Jahren vollzogen sei und man sich über diesen Zeitraum weiterhin um den Friedhof kümmern müsse. In diesen 50 Jahren seien dann aber keine neuen Bestattungen mehr möglich, sodass die Wirtschaftlichkeit fortlaufend jährlich sogar noch schlechter werde.

Zu V. Prüfung kommunaler Beteiligungen

Textzahlen 437 bis 538

Zum Berichtsteil „Verzögerungen bei der Jahresabschlussprüfung“ (Textzahlen 437 bis 447) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass im Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlussprüfungen für das Jahr 2023 festgestellt worden sei, dass bei fast einem Drittel der kommunalen Wirtschaftsbetriebe die Prüfung nicht fristgerecht abgeschlossen worden sei. Nach wie vor gebe es zudem den Fall eines Eigenbetriebes, bei dem sogar noch die Abschlussprüfung für 2020 ausstehe. Die Gemeinde mit diesem Eigenbetrieb sei ebenfalls massiv mit den Jahresabschlüssen im Rückstand. Der Bürgermeister habe eine Aufarbeitung mit Nachdruck versichert, jedoch sei hier kein spürbarer Fortgang zu verzeichnen. Insofern sehe der Landesrechnungshof die untere Kommunalaufsicht und das Ministerium für Inneres und Bau hier besonders gefordert, die beide auch schon aktiv geworden seien.

Zum Berichtsteil „Vertiefte Auswertung ausgewählter Branchen kommunaler Einrichtungen – Einrichtungen der Abwasserwirtschaft“ (Textzahlen 448 bis 538) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass im vergangenen Jahr kommunale Wirtschaftsbetriebe der Abwasserwirtschaft vertieft geprüft worden seien. Der Landesrechnungshof sei aktuell für 55 prüfungspflichtige Einrichtungen und Unternehmen aus der Abwasserwirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zuständig. Die Anzahl sei nahezu unverändert geblieben und die Betriebe stünden überwiegend solide da. Das Risiko einer durch die Bevölkerungsentwicklung entstehenden Überdimensionierung der Anlagen habe man in den vergangenen Jahren durch die stabilisierte Entwicklung begrenzen können, jedoch seien neue Risiken hinzugekommen, wie die Inflation, Kriege und der Fachkräftemangel, die auch die Abwasserwirtschaft betreffen würden. Eine besondere Herausforderung sei überdies die Umsetzung der Klärschlammverordnung. Die meisten Betriebe seien aber aus Sicht des Landesrechnungshofes solide aufgestellt, da sie auf die Entwicklung in den vergangenen Jahren reagiert, angemessen investiert und ihre Finanzmodelle daran angepasst hätten, sodass Fördermittel bereits seit zehn Jahren keine Rolle mehr bei der Finanzierung spielten. Insgesamt sei festzustellen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Branche weiter stabilisiert und die Eigenkapitalausstattung verbessert habe, was fast durchgängig durch die Anpassung der Gebührenkalkulationen ermöglicht worden sei.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschlüssen

Textzahlen 539 bis 546

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof erläutert, dass der Landtag die Landesregierung mit einer Entschlüsselung gebeten habe, die Kommunen hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in ihren Haushalten zu sensibilisieren. Das Ministerium für Inneres und Bau habe dazu im vergangenen Sommer ein Rundschreiben an alle Kommunen herausgegeben und darin ausgeführt, dass Nachhaltigkeitsziele bereits immanenten Bestandteil der Haushaltssteuerung seien, was sich bereits aus der Kommunalverfassung ergebe.

Das Ministerium habe den Kommunen darüber hinaus auch verschiedene weitere Dinge empfohlen und ihnen Literatur an die Hand gegeben sowie den Austausch mit anderen Kommunen im Land und in anderen Ländern angeregt. Der Landesrechnungshof habe nunmehr in der Nachschau festgestellt, dass es auch schon Fälle gebe, in denen Kommunen sich miteinander austauschen und voneinander lernen würden. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes eine sehr gute Entwicklung. Das Ministerium für Inneres und Bau halte jedoch eine rechtsaufsichtliche Beratung in diesem Fall nicht für möglich, zumal die Nachhaltigkeitsthemen oft fachspezifisch geprägt seien. Die Entschließung des Landtages richte sich nach Einschätzung des Landesrechnungshofes allerdings an die Landesregierung insgesamt. Insofern könnten bei Fachthemen durchaus auch andere Fachministerien an der Beratung mitwirken. Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss aber ausdrücklich begrüßt, dass das Ministerium für Inneres und Bau schon den ersten Schritt gegangen und die beabsichtigte Sensibilisierung aus Sicht des Landesrechnungshofes mit dem Rundschreiben auch gelungen sei.

Zu VII. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 547 bis 558

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man in der Vergangenheit schon mehrfach über die Kreisumlage und den dazu sehr lange andauernden Rechtsstreit berichtet habe. Zuletzt habe der Landesrechnungshof im Kommunalfinanzbericht 2024 eine Empfehlung gegeben, wonach dem Ministerium für Inneres und Bau insbesondere empfohlen worden sei, die Landkreise bei einer rechtssicheren und möglichst einheitlichen Verfahrensweise im Land bei der Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage zu unterstützen. Diesbezüglich habe das Ministerium für Inneres und Bau auch bereits gehandelt und im letzten Sommer umfangreiche und fundierte Hinweise an die Kommunen gegeben, die auch alle Themenfelder betrafen, die der Landesrechnungshof als relevant identifiziert habe. Darüber hinaus habe das Ministerium den Landkreis Nordwestmecklenburg als Best-Practice-Beispiel benannt.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Bau wurde ergänzend angemerkt, dass man das Best-Practice-Beispiel Nordwestmecklenburg auch immer wieder anderen Landkreisen empfohlen habe.

2. Zu den Anträgen

Die Fraktion der CDU hat im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Kommunalfinanzbericht 2025.
2. In Bezug auf die Textzahlen 9 bis 17 stellt der Landtag fest, dass im Jahr 2024 für die Gemeinden in Summe nach 2023 erneut ein negativer Finanzierungssaldo vorliegt. Zudem hat sich die finanzielle Lage der überwiegenden Anzahl der Kommunen verschlechtert.

Mit Blick auf aktuelle Bevölkerungsprognosen für Mecklenburg-Vorpommern muss damit gerechnet werden, dass weitere relative Einnahmeverluste des Landes aus dem Bundesländer-Finanzausgleich zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund besteht die dringende Notwendigkeit einer Struktur- und Aufgabenkritik sowie einer kritischen Analyse der Ausgaben.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen zu analysieren, welche Maßnahmen nötig und geeignet sind, um die drohenden negativen Salden abzufedern und die langfristige Tragfähigkeit der kommunalen Finanzen zu gewährleisten.

3. In Bezug auf die Textzahlen 33 bis 41 wird die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept dafür zu entwickeln, wie die kommunale Finanzkraft durch eine Stärkung der regionalen Wirtschaft langfristig verbessert werden kann. Ziel muss es sein, die Salden aus laufenden Einnahmen und Ausgaben und den im Bundesvergleich niedrigen Anteil der eigenfinanzierten Investitionen zu erhöhen und so langfristig die Abhängigkeit der Kommunen von Landesmitteln zu verringern. Die kommunalen Investitionen je Einwohner sollten sich weiter erhöhen, um bestehende Investitions- und Instandhaltungsrückstände zu beheben.
4. In Bezug auf die Textzahl 49 wird die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen dafür Sorge zu tragen, dass die kommunale Investitionstätigkeit dazu beiträgt, das Potenzialwachstum signifikant zu steigern. Dafür ist generell, insbesondere jedoch bei kreditfinanzierten sowie bei über Zuwendungen finanzierten Investitionen, darauf hinzuwirken, dass kommunale Investitionen nachhaltig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Zudem dürfen Investitionsfolgekosten nicht außer Acht gelassen werden.
5. In Bezug auf die Textzahlen 52 bis 63 stellt der Landtag fest, dass die Bemühungen des Ministeriums für Inneres und Bau bezüglich der schnellstmöglichen Nachholung rückständiger kommunaler Jahresabschlüsse Wirkung zeigen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass weiterhin bei einem Teil der Kommunen ein erheblicher Rückstand besteht und insbesondere im kreisangehörigen Raum ein überwiegend rechtswidriger Zustand herrscht. Daher wird das Ministerium für Inneres und Bau aufgefordert, die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde weiterhin konsequent anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und mit wirksamen Maßnahmen die fristgerechte Feststellung von Jahresabschlüssen einzufordern. Der Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni bzw. 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.
6. In Bezug auf die Textzahlen 70 bis 74 stellt der Landtag fest, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, zur Verbesserung der Verwaltungssteuerung sowie als Grundlage für rechtssichere Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein Kernelement der kommunalen Doppik ist.

Daher wird das Ministerium für Inneres und Bau aufgefordert, auf eine möglichst flächendeckende Einführung der KLR bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten hinzuwirken und die Kommunen dabei zu unterstützen. Gerade mit Blick auf die stark gestiegenen Kosten im Bereich der sozialen Leistungen und die zwischen Land und Kommunen vereinbarte gemeinsame Datenplattform zeigt sich, dass eine einheitliche KLR entscheidend für die Steuerungsfähigkeit der kommunalen Haushalte ist.

7. In Bezug auf die Textzahlen 101 bis 138 wird die Landesregierung aufgefordert, vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sowie der mittel- und langfristig zu erwartenden Haushaltslage der Ämter und Gemeinden die Zukunftsfähigkeit der bestehenden Ämterstruktur zu überprüfen und in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene Empfehlungen für eine langfristig leistungsfähige Ämterstruktur zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten einer landesweiten Ausweitung interkommunaler Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Indem Aufgaben ohne direkten Bürgerkontakt in interkommunaler Zusammenarbeit zentral wahrgenommen werden, ließen sich über Skaleneffekte Kostensenkungen erzielen. Zudem könnte die personelle Handlungsfähigkeit der Amtsverwaltungen gesichert werden.
Dem Innenausschuss sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. Juni 2026 Bericht zu erstatten.
8. In Bezug auf die Textzahl 134 wird die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei einer Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen und dafür durch das Ministerium für Inneres und Bau entsprechende Beratungs- und Unterstützungskapazitäten aufzubauen.
Darüber hinaus wird die Landesregierung beauftragt, finanzielle Förderinstrumente für eine Implementierung interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln und bereitzustellen.
9. In Bezug auf die Textzahlen 159 bis 271 wird die Landesregierung aufgefordert, für eine Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene Empfehlungen zu erarbeiten, wie langfristig und nachhaltig die finanziellen Voraussetzungen für den Abbau der Investitions- und Instandhaltungsrückstände der Kommunen geschaffen werden können.
10. Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Kommunen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich der nachhaltigen Steuerung von Investitionen, der Verbesserung von Datenmanagement und Datentransparenz, der Behebung von Umsetzungshindernissen sowie des Abbaus der Investitions- und Instandhaltungsrückstände zu unterstützen.
Das Ministerium für Inneres und Bau wird beauftragt, gemeinsam mit der kommunalen Ebene konkrete Handlungsempfehlungen und Leitlinien zu erarbeiten und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.
11. In Bezug auf die Textzahlen 272 bis 311 wird das Ministerium für Inneres und Bau aufgefordert, die Kommunen zur Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich der Kassenwirtschaft ihrer Eigenbetriebe anzuhalten.
12. In Bezug auf die Textzahlen 312 bis 436 wird das Ministerium für Inneres und Bau aufgefordert, die Kommunen zur Beachtung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich des Friedhofs- und Bestattungswesens anzuhalten.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben in Auswertung der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 8/5829 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag nimmt in Bezug auf die Textzahl 49 zur Kenntnis, dass die überwiegende Anzahl der Kommunen im Jahr 2024 einen Überschuss erzielen konnte, aber in der Gesamtheit weiterhin ein negativer Finanzierungssaldo zu verzeichnen ist. Insbesondere die Entwicklung der Sozialausgaben ist für die Landkreise und kreisfreien Städte eine große Herausforderung.
2. In Bezug auf die Textzahlen 214 bis 271 wird die Landesregierung – gerade auch mit Blick auf die Umsetzung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes – beauftragt, die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich des Abbaus und der besseren Steuerung von Investitions- und Instandhaltungsrückständen umzusetzen.
3. In Bezug auf die Textzahlen 338 bis 343 wird die Landesregierung beauftragt, Gemeinden mit gemeindeeigenen Friedhöfen dahingehend zu sensibilisieren, ihre Friedhofsbestandsflächen hinsichtlich künftiger Bedarfe zu überprüfen.
4. In Bezug auf die Textzahlen 344 bis 347 wird die Landesregierung beauftragt, die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, dass der Anteil öffentlichen Grüns auf Friedhöfen nicht zuletzt mit Blick auf eine genaue Gebührenkalkulation ermittelt wird.
5. In Bezug auf die Textzahlen 351 bis 355 wird die Landesregierung beauftragt, die Gemeinden dabei zu unterstützen, ihre Friedhöfe gegebenenfalls an neue Bestattungsformen anzupassen.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 24. April 2026

Tilo Gundlack
Berichterstatter